

# SATZUNG

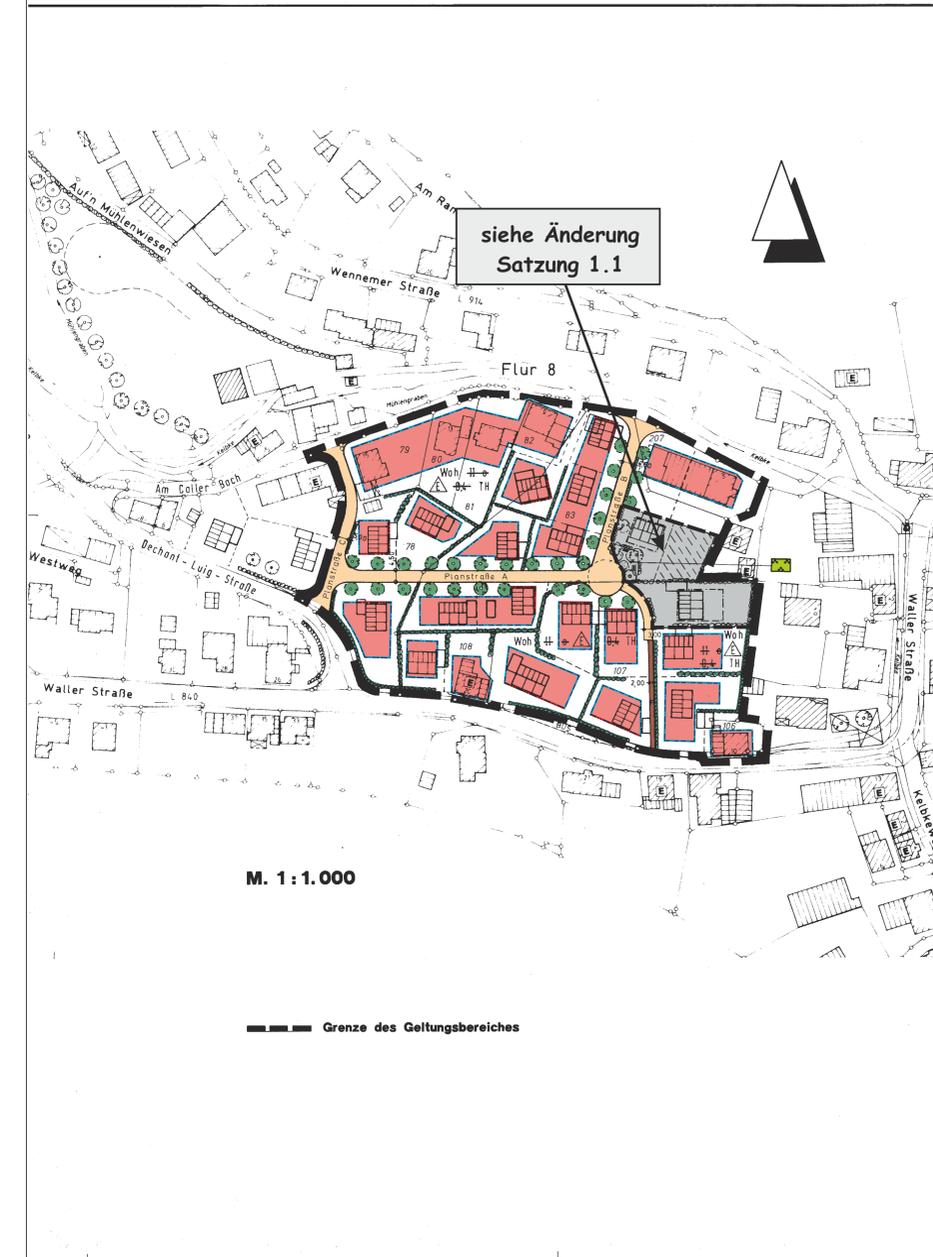
gem. § 4 Abs. 2 a BauGB - MaßnahmenG i. V. m. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für einen Teilbereich im Stadtteil Calle

## "Bei der Caller Mühle"

### Teil A - Planzeichnung -

### Teil B - Text -

### Verfahrensvermerke



aufgrund des § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG in der Fassung der Neubekanntmachung aufgrund des Artikels 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) in V. m. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der z. Z. gültigen Fassung in V. m. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.08.1984 (GVW S. 475/SGV NW 2023) in der z. Z. gültigen Fassung und der Bau-nutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede folgende Satzung über die Grenzen des im Zusammen-hang bebauten Ortsteiles (Teilbereich im Stadtteil Calle der Stadt Meschede) am 07.09.1994 beschlossen.

§ 1

1. Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil sind in dem nachfolgen- den Übersichtsplan dargestellt:

M. 1:2.500

Der Geltungsbereich dieser Satzung wird demzufolge wie folgt abgegrenzt:

Im Westen: Östliche Gebäudekante des Gebäudes "Am Caller Bach 17" mit nörd-licher Verlängerung zur Straße "Am Caller Bach" und mit süd-licher Verlängerung zur "Dechant-Luig-Straße" verlaufend (ent- spricht der Westgrenze der Kothoff'schen Privatstraße), sodann nach Süden entlang der Ostgrenze der "Dechant-Luig-Straße" bis zur "Waller Straße" verlaufend;

Im Süden: Nordgrenze der "Waller Straße";

Im Osten: Ostgrenze der Grundstücke Flurstücke 106 und 107 mit Versprung an die Ostgrenze des Flurstücks 83 und weiter an der Ostgrenze des Flurstücks 207 nach Norden verlaufend (alle Flurstücke in der Flur 8 der Gemarkung Calle gelegen);

Im Norden: Südgrenze der Straße "Am Caller Bach".

§ 2

1. Gem. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG i. V. m. § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB werden folgende Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB getroffen:

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB)

Woh Es sind ausschließlich Wohngebäude zulässig. In den Wohngebäuden sind jeweils nicht mehr als 4 Wohnungen zulässig.

§ 3

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB):

- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- III Grundflächennutzungs
- TH Traufhöhe bergwärts max. 6,70 m über gewachsenem Boden

1.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Baulinie
- überbaubare Grundstücksfläche

1.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- 4,00 m Öffentlicher Fußweg (F)
- 4,50 m Mischfläche Planstraße A
- 4,50 m Mischfläche Planstraße B
- 5,00 m Mischfläche Planstraße C
- 3,00 m Befahrbarer Wohnweg
- Wendekreis für PKW (Radius = 7 m)

1.5 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Öffentliche Grünfläche - Parkanlage

1.6 Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Be-pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) als Ausgleichs- und Ersatzmaß-nahmen gem. § 8a Abs. 1 Satz 5 NatSchG (siehe gesonderter Grünord-nungsplan)

- Standort eines anrupflanzenden Einzelbaumes
- Anpflanzung einer Hecke
- Erhaltung einer vorhandenen Hecke
- Anpflanzung einer Obstwiese

2. Sonstige Darstellungen (Darstellungen ohne Normencharakter)

- vorhandene Gebäude
- vorhandene Betriebs- bzw. Wirtschaftsgebäude sowie Garagen
- erhaltenswertes Gebäude
- empfohlene Gebäudestellung mit Firstrichtung auf dem Grund-stück sowie empfohlene Garagenstellung
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksgrenze
- vorhandene Flurstücksnummer
- vorhandene Flurnummer
- Flur 8
- Flurgrenze
- Nordpfeil

Hinweis: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder na-turgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräber, Einzel-funde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tie-rischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Ge-meinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 0276/1261; FAX: 0276/12466) unverzüglich anzuzeigen und die Ent-deckungsstätte mind. 3 Werktage in unverändertem Zustand zu er-halten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschafts-verband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu ber-gen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

§ 3

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Die Planunterlage entspricht den An-forderungen des § 1 der Planzeichnungs-verordnung in der Fassung vom 18.12.1990. Die Festlegung der in der Satzung getroffenen Festsetzungen ist geometrisch eindeutig.

Meschede, 26. Mai 1994

(Siegel) gez. Jakob

Der Rat der Stadt Meschede hat in seiner Sitzung am 26. Mai 1994, beschlossen, daß im Stadtteil Calle für einen Teilbereich mit folgenden Geltungsbereichsgrenzen:

Im Westen: Östliche Gebäudekante des Ge-bäudes "Am Caller Bach 17" mit nördlicher Verlängerung zur Straße "Am Caller Bach" und mit südlicher Verlängerung zur "Dechant-Luig-Straße" verlaufend (entspricht der Westgrenze der Kothoff'schen Privat-straße), sodann nach Süden entlang der Ostgrenze der "De-chant-Luig-Straße" bis zur "Waller Straße" verlaufend;

Im Süden: Nordgrenze der "Waller Straße"; Ostgrenze der Grundstücke 106 und 107 mit Versprung an die Ostgrenze des Flurstücks 83 und weiter an der Ostgrenze des Flurstücks 207 nach Norden verlaufend (alle Flurstücke in der Flur 8 der Gemarkung Calle ge-legen);

Im Norden: Südgrenze der Straße "Am Cal-ler Bach";

eine Satzung gem. § 4 Abs. 2a BauGB-Maß-nahmeG i. V. m. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB aufgestellt werden soll.

Meschede, 27. Mai 1994

Bürgermeister: gez. Stahlmecke

Ratmitglied: gez. Bufer (Siegel)

Schriftführer: gez. Hengesbach

Gem. § 34 Abs. 5 BauGB ist den betrof-fenen Bürgern durch Bekanntmachung Ge-legenheit zur Stellungnahme während einer Bürgerversammlung am 14. Juni 1994 und anschließend in der Zeit bis ein-schließlich 30. Juni 1994 gegeben worden. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Mesche-de Nr. 7 vom 31. Mai 1994.

Meschede, 1. Juli 1994

Der Stadtdirektor

(Siegel) gez. Dr. Uppenkamp

Diese Satzung ist gem. § 11 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) der Höhe-ren Verwaltungsbehörde angezeigt worden. Es wurden keine Verletzungen der Rechts-vorschriften geltend gemacht.

Arsnberg, 24. Nov. 1994

Der Regierungspräsident Im Auftrage

(Siegel) gez. Boehmer

Mit dem Tage der Bekanntmachung tritt diese Satzung am 29. Dez. 1994 in Kraft (§ 12 BauGB). Diese Satzung kann während der Dienststunden im Planungs- amt der Stadt Meschede eingesehen wer-den.

Meschede, 30. Dez. 1994

Der Bürgermeister (Siegel) gez. Stahlmecke

Bescheinigung

Die Übereinstimmung der Verfahrens-merkmale mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Meschede,

Stadt Meschede Der Stadtdirektor Im Auftrage

(Siegel) gez. Stahlmecke

Ermächtigungsgrundlage

Aufgrund des § 4 Abs. 2a BauGB-Maß-nahmeG i. V. m. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB aufgestellt werden soll.

Meschede, 27. Mai 1994

Bürgermeister: gez. Stahlmecke

Ratmitglied: gez. Bufer (Siegel)

Schriftführer: gez. Hengesbach

STADT MESCHEDER  
Der Stadtdirektor  
in Vertretung

(Siegel) Meschede  
Techn. Beigeordneter

Innenbereichssatzung  
"Bei der Caller Mühle"

Aufgestellt: Planungsamt der Stadt Meschede  
Meschede, 26. Mai 1994

(Kühn)

Bearbeitet:	Quast	Maßstab 1:1000
Gezeichnet:	Eickelmann	Plannummer:
Geändert:	07.09.1994	1
Geändert:		